



Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82392
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 521896-2021-6
Entwurf eines Bundesgesetzes
der Bundesministerin für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie, mit dem das Abfall-
wirtschaftsgesetz 2002 geändert wird
(AWG- Novelle Kreislaufwirtschaftspaket);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 4. Juni 2021

zur Zahl 2021-0.301.743

Zu dem mit Schreiben vom 27. April 2021 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket), wird wie folgt Stellung genommen:

Im September 2020 hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Zuge ihres **3-Punkte-Plans zur Reduzierung der Plastikflut in Österreich** die **Einführung eines Pfandes auf Einweggetränkeverpackungen in Verbindung mit verpflichtenden absatzseitigen Mehrweg-Quoten** vorgeschlagen.

Der nun vorliegende Entwurf zur Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002 ist der längst überfällige erste Schritt, Mehrweg über gesetzliche Regelungen zu stärken, setzt den 3-Punkte-Plan jedoch nicht um. Um diese Thematik ernsthaft im AWG 2002 zu reglementieren, braucht es **unbedingt rechtsverbindliche absatzseitige Mehrweg-Quoten, die bei Nichteinhaltung auch wirksam sanktioniert werden können.**

Die Single Use Plastic (SUP) Richtlinie sieht unter anderem vor, dass Getränkeflaschen aus Kunststoff, von denen derzeit allein in Österreich rund 1,6 Milliarden Stück pro Jahr in den Verkehr kommen, bis zum Jahr 2025 zu zumindest 77 % und bis zum Jahr 2029 zu zumindest 90 % getrennt gesammelt und recycelt werden müssen. Die derzeitige Sammelquote von Kunststoffgetränkeflaschen beträgt österreichweit etwa 70 %. Im Auftrag des Umweltministeriums wurde die Studie *„Möglichkeiten zur Umsetzung der EU-Vorgaben betreffend Getränkegebinde, Pfandsystem und*

Mehrweg“ erstellt. Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass die Einführung eines **Pfandes auf Einweg-Getränkeverpackungen** zur Erreichung der vorgegebenen Ziele am kostengünstigsten ist.

Die vorliegende Novelle verabsäumt es weiters leider, bereits im Gesetz konkrete Vorgaben für die Sammlung von Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen festzulegen. Lediglich in § 9 Abs. 13 AWG 2002, sowie in Anhang 1b Z 5 finden Pfandsysteme Erwähnung. Um die diesbezüglichen EU-Ziele ab 2025 bzw. ab 2029 gesichert erreichen zu können, ist die Einführung eines Einwegpfandes unumgänglich. Die angekündigte Durchführung von Pilotprojekten zum Einwegpfand ist dafür nicht erforderlich, weil es ausreichende Erfahrungen mit Mehrwegpfand, der Vöslauer-Zweiwegflasche und in zahlreichen europäischen Ländern gibt und führt nur zu einer unnötigen Zeitverzögerung.

Gemeinsam mit der Umsetzung der im 3-Punkte-Plan vorgesehenen Mehrwegquotenregelung würde die Einführung eines Pfandsystems auf Einweggetränkegebinde auch eine Gleichbehandlung zwischen Einweg- und Mehrweggebinden im Lebensmitteleinzelhandel (am Point of Sale) bewirken können.

Aus Sicht des Landes Wien kann nur durch Einführung eines Pfandsystems gemeinsam mit verbindlichen und sanktionierbaren Mehrwegquoten in dieser Novelle zum AWG 2002 das Ziel der Reduzierung der Einweg-Plastikflut erreicht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Z 15 ff):

Die Ergänzungen der Ziele des AWG 2002 sind nicht schlüssig und insofern nicht erforderlich, als klar ist, dass die „Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen“ in der Abfallwirtschaft auch den „Transport“ umfassen und die „Ressourceneffizienz“ einen Teilaspekt der Ressourcenschonung darstellt.

Des Weiteren sollen nicht die Ziele des AWG 2002 mit möglichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele vermischt werden. Die „getrennte Sammlung“ gilt als eine wichtige Maßnahme zur Zielerreichung und soll daher nicht als Ziel an sich definiert werden.

Zu § 1 Abs. 2a Z 4 i.V.m. Anhang 1a (Z 18):

Es ist nicht erkennbar, durch welche Ausrichtungsmaßnahmen die „Zielvorgaben für Einweg-Getränkekunststoffflaschen“ gemäß Anhang 1a erreicht werden können. Die Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Erreichung der vorgegebenen Sammelquoten von Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen müssten in einer eigenen Verordnungsermächtigung (z. B. in einem neuen § 14c) umgesetzt werden.

Zu § 1 Abs. 2a Z 5 i.V.m. Anhang 1b (Z 19):

Es wird darauf hingewiesen, dass vor allem Z 9 des Anhangs 1b „*Einsatz steuerlicher Maßnahmen oder anderer Mittel zur Förderung des Absatzes von Produkten und Materialien, die zur Wiederverwendung*

vorbereitet oder recycelt wurden" als wesentliches wirtschaftliches Instrument zur Umsetzung der Abfallhierarchie gesehen wird.

Es wird daher vorgeschlagen, § 1 Abs. 2a Z 5 wie folgt zu ändern:

„Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie können durch wirtschaftliche Instrumente, wie finanzielle Anreize für den Einsatz von Sekundärrohstoffen oder finanzielle Benachteiligungen für den Einsatz von Primärrohstoffen, und andere Maßnahmen, wie zB ..., geschaffen werden.“

Zu § 2 Abs. 3a (Z 20):

Neu eingeführt werden soll, dass der Besitzer des Stoffes oder Gegenstandes die Erfüllung aller Voraussetzungen für die Nebenprodukteeigenschaft einer Sache nachzuweisen hat. Diese Nachweispflicht ist aus Sicht der Vollzugspraxis entbehrlich, da es in Zweifelsfällen zu Feststellungsverfahren nach § 6 Abs. 1 kommt und im Entwurf vorgesehen ist, dass vom Abfallbesitzer (siehe dazu die Anmerkungen bei § 6 Abs. 1) Unterlagen vorzulegen sind, auf deren Grundlage die Feststellung erfolgt.

Sollte es bei der Nachweispflicht bleiben, wäre zu prüfen, ob diese nicht den „Hersteller“ des Stoffes oder Gegenstandes statt den „Besitzer“ treffen müsste, denn der (End)Besitzer kann auch ein Kunde des Herstellers sein, der die auf den Herstellungsprozess bezogenen Kriterien des § 2 Abs. 3a Z 1 bis 3 nicht selbst nachweisen kann. Eine Nachweispflicht für die zulässige weitere Verwendung (Z 4) wäre dagegen für den (End)Besitzer vorzusehen.

Zu § 2 Abs. 4 Z 2 (Z 21):

Die Definition „Siedlungsabfälle“ gemäß der Abfallrahmenrichtlinie wurde um folgenden Satz ergänzt: *„Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.“*

Diesbezüglich stellt sich die Frage, was konkret mit dieser Ergänzung gemeint ist bzw. welchen Zweck diese erfüllt. In den Erläuterungen sollte darauf näher eingegangen werden.

Zu § 2 Abs. 5 Z 7a (Z 26):

Begrüßt wird, dass eine „Verfüllung“ nun erstmals, unter gewissen Bedingungen, als Verwertungsverfahren definiert wird.

Allerdings wird mit den zwei angeführten Verwendungszwecken „Rekultivierung von Abgrabungen“ sowie „bautechnische Zwecke bei der Landschaftsgestaltung“ in der Baubranche kein Auslangen gefunden werden, da es mannigfaltige Arten der Verwertung von Aushub bzw. technischem Schüttmaterial gibt. Um die bereits in Verwendung bestehenden Beschreibungen nicht noch mehr zu erweitern, wird angeregt, dass eine Beschreibung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan oder Recycling-Baustoffverordnung (RBV) erfolgt oder die genannten Anwendungsfälle nur beispielhaft angeführt werden.

Zu § 5 Abs. 1 und Abs. 4 (Z 34 bis 41):

Das Ende der Abfalleigenschaft soll strenger festgelegt werden, da nun die für Produkte anzuwendenden Anforderungen einzuhalten sind. Daraus lässt sich ableiten, dass z. B. für die Verwertung bestimmte Teilfraktionen von Verbrennungsrückständen eine eigene Zulassung nach dem Chemikalienrecht erforderlich sein könnte. Das wäre eine Verschärfung für die stoffliche Verwertung und daher abzulehnen.

Ähnlich wie bei § 2 Abs. 3a ausgeführt, stellt sich die Frage, ob die Adressierung der Bestimmung an den „Besitzer“ passend ist, da es Fälle gibt, in denen der (End)Besitzer, z. B. Bauherr, nur Leistungs- bzw. Konformitätserklärungen des Herstellers (analog zu den Recycling-Baustoffen der Klasse U-A gem. RBV) vorlegen kann, welche vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden müssen.

Es wird angeregt, den bisherigen § 5 Abs. 1 und 4 unverändert zu belassen und die detaillierten Vorgaben zum Abfallende weiterhin in den jeweiligen Abfallende-Verordnungen zu regeln.

Zu § 6 Abs. 1 (Z 42):

In § 6 Abs. 1 wird ergänzt, dass der Landeshauptmann den Feststellungsbescheid „aufgrund der vom Besitzer der Sache vorgelegten Unterlagen“ erlässt. Dieser Einschub ist aus mehreren Gründen unklar. Zum einen ist im weiteren Text der Antragsteller als „Verfügungsberechtigter“ bezeichnet und es stellt sich die Frage, wer mit Besitzer gemeint sein kann. Zum anderen ist die Ergänzung so in den Satz eingefügt, dass sie auch im Zusammenhang mit von Amts wegen erlassenen Bescheiden oder solchen auf Veranlassung des Zollamtes zu lesen ist und sich auch diesbezüglich die Frage stellt, wer in diesen Verfahren der Besitzer ist, der Unterlagen vorlegen soll.

Wenn mit dieser Bestimmung der Antragsteller gemeint ist, dann wäre es klarer, in einem eigenen Satz anzuordnen, dass dem Antrag die für die Feststellung erforderlichen Unterlagen anzuschließen sind.

Zu § 9 Z 1 (Z 56) und § 14 Abs. 1 und 2:

In § 2 Abs. 5 Z 3c wird der Begriff „Schadstoffgehalt“ durch „Gehalt an gefährlichen Stoffen“ ersetzt. Dieser neue Begriff sollte im weiteren Gesetzestext einheitlich verwendet werden, daher wäre der Begriff „Schadstoffgehalte“ in den §§ 9 Z 1, 14 Abs. 1 und Abs. 2 durch „Gehalt an gefährlichen Stoffen“ zu ersetzen.

Zu § 11 Abs. 2 (Z 60):

Im § 11 Abs. 2 sollte, wie im § 11 Abs. 1, der Begriff „**Betrieb**“ statt „Unternehmen“ verwendet werden.

Da sich derzeit nicht alle Betriebe mit mehr als 100 ArbeitnehmerInnen im EDM registrieren müssen, muss eine **Registrierungspflicht im § 20 AWG 2002** geschaffen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass sämtliche Betriebe, die Abfallbeauftragte bestellen müssen, ihre Abfallbeauftragten über das EDM melden. Im EDM sollte jedenfalls ein eigenes übersichtliches Eintragsfeld für Abfallbeauf-

tragte geschaffen werden, wobei mitbedacht werden sollte, dass Betriebe oft freiwillig mehrere Abfallbeauftragte für unterschiedliche Standorte bestellen.

Zu § 12a, b i.V.m. § 13a (Z 61 und 62):

Hier kam es zu einer Ergänzung der Vorgaben und Pflichten der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien, Fahrzeugen und Einwegkunststoffprodukten (ausgenommen Verpackungen) im AWG 2002, um u. a. die SUP-RL fristgerecht umgesetzt zu wissen.

Es stellt sich die Frage, warum bestehende Inhalte der EAG-VO und Alt-Kfz-VO in diesem Detail aufgenommen werden, jedoch Detailregelungen bzw. eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich eines „Einwegpfandes“ (z. B. in einem neuen § 14c) keinerlei Erwähnung finden.

Des Weiteren finden sich keine näheren Ausführungen zu der gemäß „3-Punkte-Plan gegen Plastikflut in Österreich“ vorgesehenen „Herstellerabgabe für nicht recyclingfähige Plastikverpackungen“.

Zu § 13b Z 11 i.V.m. § 29 Abs. 4 Z 5 (Z 63):

Die Verteilung und Verwendung der Mittel (5 % der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte) zur Förderung einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, insbesondere durch ökosoziale Betriebe, wird begrüßt.

Zu § 13g (Z 64):

Die verpflichtende Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem auch für gewerbliche Verpackungen wird begrüßt.

Zu § 13n (Z 69):

Im neuen § 13n ist ab 3. Juli 2021 das Inverkehrsetzen bestimmter Einwegprodukte verboten. Gemäß des geltenden § 2 Abs. 10 Z 5 wird das „Inverkehrsetzen“ als die erwerbsmäßige Übergabe an eine andere Person, einschließlich des Fernabsatzes, in Österreich definiert. Es sollte zur klaren Vollziehbarkeit auch gesetzlich ausdrücklich festgelegt werden, dass vom Verbot des § 13n **auch die unentgeltliche Abgabe** (als Ergänzung zur erwerbsmäßigen Abgabe von z. B. Lebensmitteln) erfasst sein soll.

Zu § 13q (Z 69):

Die in § 13q festgelegte Bestimmung ist zu unkonkret und im Hinblick auf den Vollzug als **nicht kontrollierbar** zu bewerten. Es fehlt die Definition, was unter „in unmittelbarer Nähe zu den jeweiligen Getränkeverpackungen“ zu verstehen ist. Ebenso ist nicht verständlich, dass keine entsprechende Auszeichnung am Gebinde selbst vorgeschrieben wird, damit die KonsumentInnen direkt am Gebinde erkennen, ob es sich um Mehrweg handelt und ob sie dafür ein Pfand refundiert bekommen.

Auch für die Ausnahme von Standorten mit < 400 m² Verkaufsfläche von der Pflicht zur Auszeichnung von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen fehlen sachliche Gründe.

Es wird daher gefordert, dass **Einweg- als auch Mehrweg-Getränkeverpackungen im Handel unabhängig von der Verkaufsfläche** auch als solche für KonsumentInnen **eindeutig sowohl bei der Preisauszeichnung** (mit Informationen zur Pfandhöhe) **als auch am Produkt (z. B. Etikett) selbst erkennbar gekennzeichnet** sein müssen.

Zu § 14 Abs. 2 Z 3b (Z 73):

Die Vorgaben der SUP-Richtlinie sind nicht klar umgesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum an dieser Stelle nur „Reinigungsaktionen“ angeführt sind, da die SUP-Richtlinie (Artikel 8, Abs. 2b) explizit auch „die Kosten der Sammlung der in öffentlichen Sammelsystemen entsorgten Abfällen dieser Artikel, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs, sowie die Kosten der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle“ mit anführt. Dieser **Wortlaut sollte unbedingt übernommen werden**, um die Vorgaben der SUP-Richtlinie in nationales Recht zu gewährleisten, Unklarheiten auszuräumen und Interpretationsspielräume zu verhindern!

Zu § 14a (Z 76):

Leider wurde verabsäumt, für Einwegkunststoff-Verpackungen im Bereich des Take-away, deren Aufkommen seit einiger Zeit stark steigend sind, rasch wirksame Regelungen in die Novelle aufzunehmen, um Mehrwegalternativen zu forcieren. Take-away verursacht **große Mengen an Einwegkunststoffverpackungen**, die oft zu einer Vermüllung des Städte- und Landschaftsbildes sowie zu hohen Reinigungskosten führen.

Es wird daher gefordert, Z 2 in Abs. 1 nicht erst im Rahmen einer künftigen Verordnungsermächtigung zu präzisieren, sondern Regelungen bereits im Gesetz zu treffen, womit auch alle Beteiligten eine Planungs- und Investitionssicherheit erhalten. Die Take-Away-Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung sollte dazu verpflichtet werden, neben Einwegverpackungen auch Mehrwegverpackungen anzubieten, um Essen sowie Getränke (Coffee-To-Go, Mehrwegflaschen statt Dosen oder Einwegflaschen) aus dem Lokal bzw. Restaurant selbst mitzunehmen. Weiters soll dieses Mehrwegangebot auch für die Zustellung über einen Lieferdienst verfügbar sein.

Ein verpflichtendes Angebot von Mehrwegalternativen in der Take-Away-Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung würde zu einer beträchtlichen Reduktion des Restmüllaufkommens führen, wobei darauf zu achten wäre, dass die Mehrwegvariante nicht teurer angeboten werden darf als die Einwegvariante. Angeregt wird, dass in diesem Zusammenhang auch geprüft wird, inwieweit ein Anspruch der Kunden auf das Befüllen selbst mitgebrachter Behälter für Essen und Getränke vorgesehen werden kann.

Zu § 14b (Z 76):

Die gesetzliche Vorgabe eines verpflichtenden Mehrweganteils für Getränkeverpackungen im Handel wird zwar grundsätzlich begrüßt, da damit ab einer Verkaufsfläche von 400 m² v. a. auch Diskon-

ter in die Pflicht genommen werden, Mehrweg-Getränkeverpackungen in ihrem Sortiment anzubieten und somit eine Wahlfreiheit für KonsumentInnen zu ermöglichen.

Allerdings ist die **konkrete Ausgestaltung zahnlos** und wird aus folgenden Gründen keine nennenswerte Steigerung der in Verkehr gesetzten Mehrweggetränkeverpackungen bringen:

Der „3-Punkte-Plan gegen Plastikflut in Österreich“ sah verbindliche Quoten für den **Anteil an verkauften Mehrweg-Verpackungen** im Einzelhandel vor. Im § 14b Abs. 1 AWG 2002 ist nun lediglich vorgeschrieben, in welchem Umfang Mehrweg-Getränkeverpackungen vom Lebensmitteleinzelhandel im jeweiligen Sortiment zum Verkauf **angeboten** werden müssen. Um die ökologisch gewünschte Lenkungsfunction von Mehrweg-Quoten sicherzustellen, müsste die Mehrweg-Quote, wie im 3-Punkte-Plan vorgesehen, auf den Anteil der verkauften Mehrwegverpackungen bezogen werden und nicht auf die Anzahl der angebotenen Artikel. Das in den Erläuterungen dargelegte Ziel, mit diesen Maßnahmen die absatzseitige Mehrwegquote von Getränkeverpackungen bis 2025 zu steigern, kann mit Festschreibung von **angebotsseitigen Quoten** nicht erreicht werden. Denn Maßnahmen zur Produktpolitik, die direkten Einfluss auf den tatsächlichen Absatz von Produkten haben, werden ausschließlich vom Lebensmitteleinzelhandel selbst festgelegt und durchgeführt, weshalb auch aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit zu freiwilligen Maßnahmen nicht zu erwarten ist, dass das angepeilte Ziel der Erhöhung absatzseitiger Mehrwegquoten erreicht werden wird. Nicht nachvollziehbar ist auch, warum die Verpflichtung für den Lebensmittelhandel erst ab dem Kalenderjahr 2024 gelten soll!

Zudem sah der „3-Punkte-Plan gegen Plastikflut in Österreich“ einen **Stufenplan** vor, der eine **Steigerung des Mehrweganteils** von mindestens 25 % (ab 2023) auf 55 % (ab 2030) zum Ziel hatte. Übriggeblieben ist ein – nur in den Erläuterungen erwähntes – wenig ambitioniertes Ziel von 25 % bis 2025! Wirksame, gesetzlich verankerte Sanktionen, die bei Nichterreichen des 25 % Zieles zur Anwendung kommen, fehlen. Die Möglichkeit der Erlassung einer entsprechenden Verordnung gemäß § 14a AWG 2002 ist jedenfalls zu unkonkret und greift zu kurz. Bei Nichterreichen der in § 14b des Entwurfs festgelegten Reduktionsziele ist nur eine Geldstrafe vorgesehen, die viel zu gering ist, um eine Lenkungswirkung zu erzielen. Für eine solche wären Sanktionen wie z. B. ein verpflichtender Umweltaufschlag auf alle Einweg-Getränkeverpackungen oder ein Bonus-Malus-System notwendig.

Es wird daher gefordert, dass **die im 3-Punkte-Plan vorgesehenen Quoten** für den **Anteil an verkauften Mehrwegverpackungen** im Einzelhandel im § 14b AWG 2002 festgelegt werden, wonach

- ab 2023 mindestens 25 % Mehrweganteil
- ab 2025 mindestens 40 % Mehrweganteil
- ab 2030 mindestens 55 % Mehrweganteil

erreicht werden müssen. Ein klarer Zielpfad bietet auch den Abfüllern, Sortiererbetrieben und Diskontern Planungs- und Investitionssicherheit.

Bei nicht Erreichen dieser Ziele wäre ein verpflichtender Umweltaufschlag auf alle Einweg-Gebinde in einer Höhe festzuschreiben, die eine Lenkungswirkung in Richtung Mehrwegverpackungen entfaltet.

Letztvertreiber Rücknahmepflicht:

Im § 14b wäre für die Letztvertreiber eine Rücknahmepflicht für die angebotenen Mehrweg-Getränkeartikel zu ergänzen.

Zu § 14b Abs. 4 – Berichtspflicht:

In den Erläuterungen wird eine absatzseitige Mehrwegquote bei Getränkeverpackungen von 25 % bis 2025 als Ziel festgelegt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, wieso die Berichtspflichten der Letztvertreiber auf den Nachweis der angebotenen Getränkeartikel und die jährlich in Verkehr gesetzten Einweg- und Mehrweg-Getränke beschränkt wird. Um ein entsprechendes Monitoring im Hinblick auf das Ziel von 25 % Mehrweganteil entsprechend evaluieren und steuernd eingreifen zu können, wären folgende Berichtspflichten gesetzlich zu verankern:

Der Letztvertreiber hat die in Verkehr gesetzten Getränke-Verpackungen, aufgeschlüsselt nach Getränkeart, Packstoff, Gebindegröße und Verpackungssystem (Einweg oder Mehrweg) bis zum 15. März des Folgejahres an die Koordinierungsstelle gemäß § 13b in Verbindung mit § 30a zu übermitteln. Die Koordinierungsstelle hat hierüber einen jährlichen Bericht an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln. Dieser Bericht einschließlich der gemeldeten Daten ist bis spätestens 30.6. des Meldejahres zu veröffentlichen. Um eine Vergleichbarkeit mit den Datensätzen der Nachhaltigkeitsagenda und der Sozialpartnerempfehlung zu gewährleisten, sind zusätzlich die über die Gastronomie vertriebenen Getränke-Verpackungen nach demselben Schema zu erfassen und im Bericht getrennt darzustellen.

Zu § 15 Abs. 4b (Z 77):

Der Begriff „Verbrennen von Abfällen“ bedarf einer Klarstellung (ist damit die „energetische Verwertung“ (R1) oder ausschließlich das „Verbrennen an Land (D10)“ als Beseitigungsverfahren gemeint?).

Folgende ergänzende Ausführungen der Erläuterungen sollten zudem – um Verwirrungen und Unklarheiten zu vermeiden – in den Gesetzestext aufgenommen werden:

„Dieses Verbot betrifft nicht solche Abfälle, die bei der anschließenden Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen, wie beispielsweise Sortierreste aus der Aufbereitung von getrennt gesammelten Kunststoffabfällen, die für eine Wiederverwendung oder ein Recycling nicht geeignet sind.“

Gemäß § 28b Abs. 2 wird auf die Vorgabe eines „hochwertigen Recyclings“ (= gleiche Materialeigenschaft) verwiesen. Das bedeutet, dass – sofern dieses (z. B. wegen Gehalten an gefährlichen Stoffen) nicht möglich sein sollte – es auch weiterhin zulässig sein muss, diese Abfälle energetisch zu verwerten.

Zu § 15 Abs. 9 i.V.m. § 69 Abs. 10 (Z 78, Z 151):

Abfalltransporte können auch im Auftrag des Abfallerzeugers durch einen Transporteur zu einer Abfallbehandlungsanlage erfolgen. Insbesondere in diesem Fall ist unklar, ob der Abfallersterzeuger

oder der Transporteur für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich ist. Es sollte daher konkretisiert werden, wer für die Einhaltung der Bestimmungen des § 15 Abs. 9 verantwortlich ist.

Maßnahmen zur Ökologisierung des Abfalltransports sind erforderlich. Grundsätzlich wird die Forcierung des Bahntransports auch unterstützt, dennoch darf dabei das primäre Ziel – und zwar die Verringerung der Emissionen und damit ein möglichst klimaneutraler Transport – nicht aus den Augen verloren werden.

Es wird vermutet, dass alternative Maßnahmen, wie z. B. die Verteuerung der fossilen Kraftstoffe, „Roadpricing“ in Abhängigkeit des Ladeguts, oder v. a. die Förderung alternativer Antriebstechnologien (z. B. Wasserstoffbrennzellen i.V.m. Elektromobilität) im vorliegenden Entwurf zu wenig Berücksichtigung finden bzw. aktuelle Entwicklungen bei Ferntransporten außer Acht gelassen wurden.

Der vorgesehene Stufenplan für verbindlichen Bahntransporte ab 100 km Straßenkilometer (ab 1.1.2024) wird daher als kritisch erachtet. Die Nachweiserbringung über ein eingerichtetes Portal des BMK erscheint in diesem Zusammenhang für beide Seiten (Transporteur und ÖBB) bürokratisch und überbordend zu sein, da davon auszugehen ist, dass bei derart kurzen Strecken der logistische Aufwand eines Bahntransports i.d.R. nicht zweckmäßig sein wird (siehe auch Ausnahmeregelung „25% An- und Abfahrtswege zur Verladestelle“). Der Fokus beim verpflichtenden Bahntransport sollte daher auf höhere Tonnagen und längere Transportstrecken gelegt werden, um eine praxisgerechte Umsetzung in Österreich zu ermöglichen.

Hinzu kommt, dass für eine ordnungsgemäße und sinnvolle Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ein massiver Ausbau der Schieneninfrastruktur und Transportlogistik notwendig wäre, der eine ausreichende Planungs- und Umsetzungsphase benötigt. Es muss zudem angemerkt werden, dass eine Umsetzung auf sämtliche Abfalltransporte in der vorgegebenen Zeit nicht möglich sein wird und daher in vielen Fällen davon auszugehen ist, dass weiterhin über die Straße transportiert werden muss (vgl. Förderung alternativer Transporte).

Wenn ein Bahntransport aufgrund der oben angeführten Gründe (zeitlich, wirtschaftlich) nicht möglich oder darstellbar sein sollte, müssten daher in jedem Fall auch „alternative Transporte“ verpflichtend abgefragt bzw. in Erwägung gezogen werden. Hierzu bedarf es einer klaren Vorgangsweise hinsichtlich der Anfrage bei Frächtern bzgl. alternativer Transporte (z. B. LKW mit Wasserstoff-Brennstoffzellen).

Zu § 18 Abs. 3 und Abs. 4 (Z 85):

Im § 18 Abs. 3 soll nach dem Wort „Landeshauptmann“ die Wortfolge „im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002“ eingefügt werden. Selbstige Änderung ist auch im § 18 Abs. 4 erforderlich.

Zu § 20 (siehe § 11 Abs. 2 – Z 60):

Im § 20 ist eine Meldepflicht für Betriebe zu ergänzen, die einen Abfallbeauftragten bestellen müssen.

Zu § 21 Abs. 2b (Z 93):

Im Begutachtungsentwurf entfällt die Ausnahme für die Registrierungspflicht für Transporteure von Abfällen.

In gleicher Weise sollte auch die **Ausnahme für Rücknehmer** von gefährlichen Abfällen (§ 21 Abs. 2b Z 1) gestrichen werden, da diese Ausnahme **nicht praktikabel** ist. Es ist für derartige Rücknehmer sowieso eine Registrierung im EDM erforderlich, weil sie Begleitscheine über die Übernahme von gefährlichen Abfällen von Betrieben ins EDM hochladen müssen und ohne Registrierung ist ein Hochladen von Begleitscheinen ins EDM nicht möglich.

Zu § 26 Abs. 3 (Z 111):

§ 26 Abs. 3 wird dahingehend ergänzt, dass der abfallrechtliche Geschäftsführer nicht nur für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, sondern auch für die Einhaltung abfallrechtlicher Genehmigungen verantwortlich sein soll. Insoweit wäre zumindest in den Erläuterungen darzulegen, welche „abfallrechtlichen Genehmigungen“ damit gemeint sind. Insbesondere stellt sich die Frage, ob damit **anlagenrechtliche Genehmigungen** nach §§ 37 bzw. 52 AWG 2002 erfasst werden und wenn ja, ob sich die Verantwortlichkeit damit auf die gesamte Anlagengenehmigung, einschließlich aller darin genannten Auflagen, bezieht. In der Vollzugspraxis stellte sich oft die Frage, inwieweit eine Verantwortlichkeit für Genehmigungsinhalte oder Auflagen besteht, die sich auf Anlagenteile oder Tätigkeiten beziehen, die keinen unmittelbaren Zusammenhang zur Abfallbehandlung haben.

Zu § 26 Abs. 6 (Z 115):

Die Klarstellung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit der verantwortlichen Person wird begrüßt. Angeregt wird, dass der Begriff „namhaft zu machen“ durch „zu bestellen“ ersetzt wird, da dieser Begriff unmissverständlicher ist und im neuen Abs. 5a der Begriff „Abbestellung“ sowohl für den abfallrechtlichen Geschäftsführer als auch für die verantwortliche Person verwendet wird.

Um eine Ungleichbehandlung von **natürlichen Personen**, die gefährliche Abfälle sammeln oder behandeln gegenüber jenen, die nicht gefährliche Abfälle sammeln oder behandeln, zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass auch letzteren die Möglichkeit eingeräumt wird, eine **verantwortliche Person** zu bestellen, wenn sie nicht über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. § 26 Abs. 6 wäre – wie in Abs. 1 betreffend den abfallrechtlichen Geschäftsführer – daher wie folgt zu ergänzen:

Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzerment nicht von einer natürlichen Person ausgeübt **oder weist der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nach**, ist eine verantwortliche Person

Zu § 28b Abs. 2 (Z 117):

Gemäß § 28b Abs. 2 ist die getrennte Sammlung von Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfällen in einer Weise durchzuführen, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein qualitativ hochwertiges Recycling der getrennt gesammelten Abfälle ermöglicht. Diese Regelung wäre auch für Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG) von besonderer Bedeutung und sollte daher **auf EAG erweitert** werden.

In den Erläuterungen wird klar festgehalten, dass die landesrechtliche Kompetenz zur Einrichtung, Organisation und Durchführung der Sammlung von dieser Bestimmung unberührt bleibt und dass im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eine getrennte Sammlung durchzuführen ist und die Ausgestaltung dieser Sammlung (z. B. durch Andienungspflichten) den Bundesländern im Rahmen der ihnen hier zukommenden Regelungskompetenz überlassen bleibt.

Aus den Erläuterungen geht auch eine Aufforderung hervor, dass im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten die getrennte Sammlung, v. a. von Bioabfall und Textilien, fristgerecht umgesetzt wird. Die Stadt Wien sieht es daher als Auftrag v. a. die getrennte Sammlung von Alttextilien bis 1.1.2025 ordnungsgemäß umzusetzen.

Hinsichtlich der getrennten Sammlung biogener Abfälle muss im Hinblick auf ein hochwertiges Recycling v. a. auf die Qualitäten (z. B. limitierende Salzgehalte bei der Erdenproduktion) Rücksicht genommen werden. Zudem sind in diesem Zusammenhang auch Aspekte der Stadthygiene und Wirtschaftlichkeit der getrennten Sammlung biogener Materialien im innerstädtischen Bereich zu berücksichtigen. Auch die ökologische Zweckmäßigkeit (Öko- und Energiebilanz) einer stofflichen und energetischen Verwertung muss Berücksichtigung finden.

Zu § 28c Abs. 3 Z 1 (Z 119):

Es bedarf einer Klarstellung, was unter „Reinigungsaktionen“ zu verstehen ist, da die SUP-Richtlinie (Artikel 8, Abs. 2b) explizit auch „die Kosten der Sammlung der in öffentlichen Sammelssystemen entsorgten Abfällen dieser Artikel, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs, sowie die Kosten der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle“ mit anführt. Es wird gefordert, dass dieser Wortlaut übernommen wird, um die Vorgaben der SUP-Richtlinie in nationales Recht zu gewährleisten, Unklarheiten auszuräumen und Interpretationsspielräume zu vermeiden.

Zu § 29 Abs. 4 Z 4 und Z 5 (Z 124):

Es wird begrüßt, dass ein Sammel- und Verwertungssystem für EAG die Vorbereitung der Wiederverwendung insbesondere durch ökosoziale Betriebe durch Aufwendung von **5 %** der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte fördern muss. Um auch bei Verpackungen eine entsprechende ökologische Lenkungswirkung zu erzielen, ist es in gleicher Weise erforderlich, dass in der **Z 4 die Aufwendungen ebenso von 0,5 % auf 5 % erhöht** werden.

Zu § 51 Abs. 2 (Z 144):

Die Schaffung der Möglichkeit, dass auch bei emissionsneutralen Änderungen Aufträge vorge-schrieben werden können, war dringend notwendig.

Aus Sicht der Vollzugspraxis wäre eine weitergehende Änderung des § 51 Abs. 2 wünschenswert:

Abgesehen von der fehlenden Möglichkeit, Aufträge zu erteilen (dies wird durch den gegenständlichen Entwurf behoben) macht die Einordnung des Anzeigentatbestandes der Z 9 in § 51 Abs. 2 auch insofern Probleme, weil anders als nach Abs. 1 nicht alle erforderlichen Antragsunterlagen nach § 39 vorzulegen sind (dies ist nur in § 51 Abs. 1 explizit vorgesehen), weiters die Behörde nach der derzeitigen Textierung Anzeigen nach Z 9 nur auf Antrag mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen hat und sich insbesondere im Fall der Nichtbeantragung eines Bescheides die Frage stellt, inwieweit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 43 zu prüfen sind.

Weiters ist für Änderungen nach Z 9 nicht vorgesehen, dass der Bescheid einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides bildet (dies ist nur für Maßnahmen nach der Z 6 normiert).

Auch der letzte Satz sollte überarbeitet werden. Es sind dort Maßnahmen der Z 4 und der Z 8 genannt, obwohl die Vorschreibung von Aufträgen für diese Maßnahmen ohnehin im Bescheid nach Abs. 1 erfolgt, welcher die Z 4 und Z 8 Maßnahmen regelt. Der Sinn der Aufzählung dieser beiden Ziffern im Abs. 2 ist nicht erkennbar, es dürfte sich um ein Versehen handeln, sodass die Regelung im § 51 Abs. 1 ausreichend erscheint.

Die Änderung des Abs. 2 könnte wie folgt lauten:

(2) Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 Z 5 bis 7, 9 und Abs. 4a sind der Behörde anzuzeigen und können mit Einlangen der Anzeige vorgenommen werden. Einer Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 7 ist die Beschreibung der vorgesehenen Auflassungs- oder Stilllegungsmaßnahmen anzuschließen. *Einer Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 9 ist **neben den Antragsunterlagen gemäß § 39, soweit diese Unterlagen erforderlich sind**, die begründete Darlegung anzuschließen, dass das Emissionsverhalten der Behandlungsanlage nicht nachteilig beeinflusst wird. **Anzeigen gemäß § 37 Abs. 4 Z 9 hat die Behörde erforderlichenfalls unter Erteilung der zur Wahrung der Interessen gemäß § 43 geeigneten Aufträge mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, Anzeigen gemäß § 37 Abs. 4 Z 5 bis 7 und Abs. 4a nur auf Antrag.*** Auf Antrag hat die Behörde diese Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen. Im Fall des § 37 Abs. 4 Z 6 **und Z 9** bildet dieser Bescheid einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Reichen bei Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 Z 4, 5, 7, 8 oder Abs. 4a die vom Inhaber der Behandlungsanlage zur Wahrung der Interessen gemäß § 43 getroffenen Maßnahmen nicht aus, hat die Behörde die erforderlichen Aufträge zu erteilen.

Zu § 79 Abs. 1 Z 8 (Z 162):

Laut Entwurf soll in § 79 Abs. 1 Z 8 AWG 2002 ein Zitat nunmehr „§ 36 Z 1, 2, 2a, 5 und 6“ lauten. Eine Z 2a gibt es jedoch weder in der derzeit in Kraft befindlichen Fassung des § 36 leg. cit. noch in der angedachten.

Zu § 91 Abs. 43 bis 47 (Z 197):

Zu verweisen ist darauf, dass laut Z 197 des Entwurfs (Inkrafttreten) in § 91 Abs. 43 einerseits „§ 52 Abs. 2“ (Z 143) nicht aufgenommen wurde, andererseits mit „§ 79 Abs. 3 Z 1 und 3b bis 16“, zahlreichen Ziffern von § 79 Abs. 3 leg. cit. aufgenommen wurden, die nicht Teil der gegenständlichen Novelle sind. Anstatt „§ 79 Abs. 3 Z 1 und 3b bis 16“ müsste das Zitat „Abs. 3 Z 1, 3b, 7, 10, 10a und 16“ lauten.

Zu Anhang 1a: Zielvorgaben für Siedlungsabfälle und Bau und Abbruchabfälle

Die Zielvorgaben für Siedlungsabfälle (Z 1) und Bau- und Abbruchabfälle wurden mit der Richtlinie (EU) 2018/851 festgeschrieben und im Anhang 1a im selben Wortlaut übernommen. In beiden Fällen macht eine 1:1 Übernahme keinen Sinn, weil diese Vorgabe aufgrund der verspäteten nationalen Umsetzung rückwirkend (bezogen auf 2020) anzuwenden wäre. Demnach wäre diese Vorgabe in den Erläuterungen zu kommentieren.

Zu Anhang 1b: Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie

Es wurden die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie – Anhang IVa im Wortlaut übernommen, ohne die nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen:

Z 12: Analog zu § 15 Abs. 4b darf nicht pauschal von einer „Verbrennung von Abfällen“ gesprochen werden. Hier sollte ausdrücklich die Verbrennung als Beseitigungsverfahren (D10) angeführt werden.

Sonstige – aus Sicht der Vollzugspraxis – erforderliche Änderungen des AWG 2002, die nicht Gegenstand des Entwurfs sind, jedoch in die Novelle aufgenommen werden sollten:

Zu § 21 Abs. 3:

Mit der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 wurde die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hinsichtlich der Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Erlaubnisse geschaffen. Demnach sind ausländische Erlaubnisse der Bundesministerin vorzulegen (vgl. § 24a Abs. 2 Z 3 AWG 2002) und auch die grundsätzliche Überprüfung von in Österreich tätigen Sammlern/Behandlern mit einer gleichwertigen Erlaubnis auf der Grundlage des § 75 obliegt der BMK (vgl. § 75 Abs. 7 letzter Satz AWG 2002).

§ 21 Abs. 3 AWG 2002 und damit die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Entgegennahme und Prüfung der Abfallbilanzmeldungen für alle Sammler und Behandler, blieb jedoch unverändert, sodass im Vollzug Unklarheiten bestehen, ob auch bei gleichwertigen Sammlern und Behandlern das Fehlen einer Abfallbilanzmeldung vom Landeshauptmann als zuständige Behörde aufzugreifen ist.

Die Zentralisierung der Gleichwertigkeitsprüfung bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Verbindung mit § 75 Abs. 7 AWG 2002 sollte eine Verwaltungsvereinfachung und klare Zuständigkeitsregel bringen. Deshalb wird angeregt, den § 21 Abs. 3 AWG 2002 dahingehend zu ändern, dass Jahresabfallbilanzen von gleichwertigen Sammlern/

Behandlern der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu melden sind.

Zu § 37 Abs. 4: Genehmigungs- und Anzeigepflicht für Zwischenlager im Katastrophenfall

Im Zuge dieser Novelle zum AWG 2002 sollte im § 37 noch die Bestimmung über die Genehmigung bzw. Anzeige für das „Zwischenlager im Katastrophenfall“ gemäß § 34a DVO 2008 aufgenommen werden.

Vorgeschlagen wird, in § 37 Abs. 4 einen neuen Anzeigetatbestand zu schaffen:

Z 10 „Bereithaltung und Betrieb eines Zwischenlagers im Katastrophenfall gemäß § 34a DVO 2008.“

Zu § 79 Abs. 1 Z 17 i.V.m. Abs. 2 Z 11:

Es fehlt eine sachliche Begründung, dass bei Nichteinhaltung von nachträglichen und insbesondere von geänderten Auflagen (§ 62 Abs. 3 und 6) eine höhere Strafe angedroht ist, als bei Nichteinhaltung von Auflagen, die gemäß § 43 Abs. 4 vorgeschrieben wurden.

Zu § 79 Abs. 3 Z 7:

Nach dem Wortlaut ist nur strafbar, wer gefährliche Abfälle bei der Übergabe nicht richtig deklariert. Die Nichtausstellung eines Begleitscheines ist vom Wortlaut her nicht erfasst. Es wird daher folgende Ergänzung vorgeschlagen: „[...] *gefährliche Abfälle entgegen § 18 Abs. 1 oder 2 bei der Übergabe **nicht oder** nicht richtig deklariert* [...]“.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Birgit Eisler

Mag. Erwin Streimelweger
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 22
(zu MA 22 - 521896-2021-6)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen

